Sehr geehrte/r Ladenbesitzer/in,

in dieser Zeit stehen gerade Sie als Ladenbesitzer/in vor besonderen Herausforderungen, um die neuen rechtlichen Vorgaben zu erfüllen und korrekt umzusetzen.

Leider wirft die rechtliche Situation oft viele Fragen auf. Gerade diese Unsicherheit, auch im Hinblick auf drohende Bußgelder, erschwert den Alltag für Sie und Ihre Mitarbeiter.

Auch deshalb kommt es immer wieder zu unangenehmen Situationen, in denen Kunden, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Verfassung (z.B. Asthmatiker, Herzkranke, Paniksyndrom, Behinderung) keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.

So weisen im Eingangsbereich Schilder auf die verpflichtende Mund-Nasen-Bedeckung hin, ohne die Ausnahme der genannten Personen zu berücksichtigen.

Daher kommt es immer häufiger zu Diskriminierungen gegen Menschen, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, auch in Form eines Visiers/Faceshield befreit sind.

Dies stellt einen Verstoß gegen das Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) dar. So heißt es im Abschnitt 1 § 1:

"Ziel des Gesetzes ist, Benachteilungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechtes, der Religion oder Weltanschauung, **einer Behinderung**, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen."

Auch der Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird klar umfasst im Abschnitt 1, § 2, Nr. 8: Benachteiligungen aus einem in § 1 genannten Grund sind nach Maßgabe dieses Gesetzes unzulässig in Bezug auf [... 8. den Zugang und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.]

Die bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung weist ebenfalls im Teil 1 § 1 Nr. 2 darauf hin, dass Ausnahmen bei der Maskenpflicht bestehen:

"Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung, aus gesundheitlichen oder psychischen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Tragepflicht befreit."

Auf das Thema des Hausrechtes möchten wir kurz eingehen, da dies oft fehlinterpretiert wird. In Geschäftsräumen, die allgemein zugänglich sind, dürfen MNB-Befreite nicht ausgeschlossen werden.

Um sich auf das Hausrecht zu beziehen, muss ein sachlicher Grund wie z.B. Diebstahl vorliegen.

Sehr wichtig für Sie: Laut Drucksache 18/9210 des bayerischen Landtags vom 06.07.20 als Ladenbesitzer auch keine Bußgeldforderungen zu befürchten.

"Sofern ein Kunde seiner Maskenpflicht in einem Ladengeschäft nicht nachkommt, stellt dies keine bußgeldbewehrte Pflichtverletzung des Ladeninhabers dar, sondern nur des betreffenden Kunden oder dessen Begleitperson."

Vorsorglich weisen wir auch darauf hin, dass das Prüfen der gesundheitlichen Gründe (z.B. Einsicht der Atteste) nur von öffentlicher Seite erfolgen darf, und für Sie dadurch kein Mehraufwand entsteht.

Wir haben daher für Ihren Eingangsbereich professionelle Plakate wahlweise in DIN A 1 und DIN A 3 entwickelt, die auf die Einhaltung der geltenden Verordnungen, und auch auf den Ausnahmetatbestand der Befreiung vom Tragen einer Maske aus gesundheitlichen Gründen hinweisen.

Eine ansprechende, kundenfreundliche Gestaltung mit der Bitte niemanden zu diskriminieren, war uns sehr wichtig, um für einen respektvollen Umgang miteinander zu appellieren.

Gerne stellen wir Ihnen diese Poster zur Verfügung.

Helfen Sie uns, ein Zeichen gegen Diskriminierung zu setzen.

Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe und hoffen, Sie mit dieser Mappe und den Plakaten hilfreich unterstützen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

engagierte Bürger/innen in Kooperation mit IBAM e.V.

Inhaltsverzeichnis

- A: Plakat für Aufsteller/Kundenstopper, Aushang im Eingangsbereich (erhältlich in DIN A 1 und A3)
- B: Rechtliche Grundlagen
- C: Nein zur Ausgrenzung! Pressemitteilung der Bayerischen Staatsregierung bzgl. Diskriminierung
- D: Bußgelder zur Maskenpflicht im Einzelhandel
 - Informationen über Masken-Bußgelder für Gewerbetreibende von KlagePATEN
- E: Unternehmer stehen auf!





Lieber Kunde! Herzlich willkommen

Wenn Sie dieses Geschäft ohne Mund-Nasen-Schutz betreten, gehen wir davon aus, dass Sie eine Befreiung haben.

Wir dürfen und werden das nicht überprüfen oder hinterfragen. nach DSGVO & AGG

Wir weisen darauf hin, dass in diesem Geschäft MNS- und Abstandsregeln nach den geltenden Verordnungen einzuhalten sind!



B



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2020 Nr. 616

30. Oktober 2020

2126-1-12-G

Achte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BaylfSMV)

vom 30. Oktober 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1385) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBI. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBI. S. 11) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

Teil 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Allgemeines Abstandsgebot

¹Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. ²Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. ³Wo die Einhaltung des Mindestabstands im öffentlichen Raum nicht möglich ist, soll eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. ⁴In geschlossenen Räumlichkeiten ist stets auf ausreichende Belüftung zu achten.

§ 2 Mund-Nasen-Bedeckung

Soweit in dieser Verordnung die Verpflichtung vorgesehen ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht), gilt:

- 1. Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht befreit.
- 2. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit.
- 3. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

§ 3 Kontaktbeschränkung

- (1) Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet
- 1. mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie
- 2. zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt höchstens zehn Personen nicht überschritten wird.

- (2) Das Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Personen untersagt.
- (3) Abs. 1 gilt nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist.

§ 4 Kontaktdatenerfassung

- (1) ¹Soweit nach dieser Verordnung oder aufgrund von Schutz- und Hygienekonzepten nach dieser Verordnung zum Zweck der Kontaktpersonenermittlung im Fall einer festgestellten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 Kontaktdaten erhoben werden, sind jeweils Namen und Vornamen, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes zu dokumentieren. ²Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht unbefugt einsehen können und die Daten vor unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. ³Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu löschen. ⁴Werden gegenüber dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen sie wahrheitsgemäß sein.
- (2) ¹Behörden, Gerichte und Stellen, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt handeln, können im Rahmen des Zutritts zu den jeweiligen Gebäuden oder Räumlichkeiten ebenfalls personenbezogene Daten nach Abs. 1 Satz 1 erheben. ²Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (3) ¹Die nach Abs. 1 dokumentierten Daten sind den zuständigen Gesundheitsbehörden auf deren Verlangen hin zu übermitteln, soweit dies zur Kontaktpersonenermittlung erforderlich ist. ²Eine anderweitige Verwendung der Daten ist unzulässig. ³Die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden bleiben unberührt.

Teil 2 Öffentliches Leben

§ 5 Veranstaltungen

¹Vorbehaltlich speziellerer Regelungen in dieser Verordnung sind Veranstaltungen, Versammlungen, soweit es sich nicht um Versammlungen nach § 7 handelt, Ansammlungen sowie öffentliche Festivitäten landesweit untersagt. ²Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

§ 6 Gottesdienste, Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften

¹Öffentlich zugängliche Gottesdienste in Kirchen, Synagogen und Moscheen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- 1. Bei Gottesdiensten und Zusammenkünften
 - a) in Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird; zwischen den Teilnehmern ist, soweit diese nicht dem in § 3 genannten Personenkreis angehören, grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
 - b) im Freien ist grundsätzlich zwischen Personen, die nicht dem in § 3 genannten Personenkreis angehören, ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.
- 2. Für die Besucher gilt Maskenpflicht, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden.
- 3. Es besteht ein Infektionsschutzkonzept für Gottesdienste oder Zusammenkünfte, das die je nach Glaubensgemeinschaft und Ritus möglichen Infektionsgefahren minimiert; das Infektionsschutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

²§ 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes

(1) ¹Bei Versammlungen unter freiem Himmel im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) muss zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt und jeder Körperkontakt mit anderen Versammlungsteilnehmern oder Dritten vermieden werden. ²Die nach Art. 24 Abs. 2 BayVersG zuständigen Behörden haben, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, durch entsprechende Beschränkungen nach Art. 15 BayVersG sicherzustellen, dass

- 1. die Bestimmungen nach Satz 1 eingehalten werden und
- 2. die von der Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren auch im Übrigen auf ein infektionsschutzrechtlich vertretbares Maß beschränkt bleiben; davon ist in der Regel auszugehen, wenn die Versammlung nicht mehr als 200 Teilnehmer hat und ortsfest stattfindet.

³Jedenfalls ab einer Teilnehmerzahl von 200 Personen ist in der Regel Maskenpflicht anzuordnen. ⁴Sofern die Anforderungen nach Satz 2 auch durch Beschränkungen nicht sichergestellt werden können, ist die Versammlung zu verbieten.

- (2) Versammlungen in geschlossenen Räumen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
- Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass zwischen allen Teilnehmern grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten und jeder Körperkontakt mit anderen Versammlungsteilnehmern oder Dritten vermieden werden kann.
- 2. Unter Beachtung der Anforderungen nach Nr. 1 sind höchstens 100 Teilnehmer zugelassen.
- Der Veranstalter hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

§ 8 Öffentliche Verkehrsmittel, Schülerbeförderung, Reisebusse

¹Im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr und den hierzu gehörenden Einrichtungen besteht für Fahr- und Fluggäste sowie für das Kontroll- und Servicepersonal, soweit es in Kontakt mit Fahr- und Fluggästen kommt, Maskenpflicht. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr. ³Touristische Busreisen sind untersagt.

§ 9 Spezielle Besuchsregelungen

- (1) ¹Beim Besuch von Patienten oder Bewohnern von
- Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes – IfSG),
- 2. vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
- 3. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,
- 4. ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach Art. 2 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes zum Zwecke der außerklinischen Intensivpflege (IntensivpflegeWGs), in denen ambulante Pflegedienste gemäß § 23 Abs. 6a IfSG Dienstleistungen erbringen,
- 5. Altenheimen und Seniorenresidenzen

gilt für die Besucher Maskenpflicht und das Gebot, nach Möglichkeit durchgängig einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. ²Die Einrichtung hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten, zu beachten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

(2) Die Begleitung Sterbender ist jederzeit zulässig.

Teil 3 Sport und Freizeit

§ 10 Sport

- (1) ¹Die Ausübung von Individualsportarten ist nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands erlaubt. ²Die Ausübung von Mannschaftssportarten ist untersagt. ³Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundesund Landeskader ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
- 1. Die Anwesenheit von Zuschauern ist ausgeschlossen.
- 2. Es erhalten nur solche Personen Zutritt zur Sportstätte, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind.
- 3. Der Veranstalter hat zur Minimierung des Infektionsrisikos ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und zu beachten, das auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen ist.
- (3) Der Betrieb und die Nutzung von Sporthallen, Sportplätzen und anderen Sportstätten sowie von Tanzschulen ist nur für die in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 genannten Zwecke zulässig.
 - (4) Der Betrieb von Fitnessstudios ist untersagt.

§ 11 Freizeiteinrichtungen

- (1) ¹Der Betrieb von Freizeitparks und vergleichbaren ortsfesten Freizeiteinrichtungen ist untersagt. ²Freizeitaktivitäten dürfen gewerblich weder unter freiem Himmel noch in geschlossenen Räumen angeboten werden.
- (2) ¹Spielplätze unter freiem Himmel sind für Kinder nur in Begleitung von Erwachsenen geöffnet. ²Die begleitenden Erwachsenen sind gehalten, jede Ansammlung zu vermeiden und wo immer möglich auf ausreichenden Abstand der Kinder zu achten.
- (3) Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen sowie Führungen in Schauhöhlen und Besucherbergwerken sind untersagt.
- (4) Der Betrieb von Seilbahnen, der Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr sowie von touristischen Bahnverkehren und Flusskreuzfahrten sind untersagt.
- (5) ¹Die Öffnung und der Betrieb von Badeanstalten, Hotelschwimmbädern, Thermen und Wellnesszentren sowie Saunen ist untersagt. ²Für Training und Wettkämpfe in Badeanstalten gilt § 10 Abs. 2.
- (6) Bordellbetriebe, Prostitutionsstätten, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen, Clubs, Diskotheken, sonstige Vergnügungsstätten und vergleichbare Freizeiteinrichtungen sind geschlossen.

Teil 4 Wirtschaftsleben

§ 12 Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte

- (1) ¹Für Betriebe des Groß- und Einzelhandels mit Kundenverkehr gilt:
- 1. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann.
- 2. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 10 m² Verkaufsfläche.

3. Für das Personal, die Kunden und ihre Begleitpersonen gilt Maskenpflicht; soweit in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal.

4. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

²Für Einkaufszentren gilt:

- 1. Hinsichtlich der einzelnen Ladengeschäfte gilt Satz 1.
- 2. Hinsichtlich der verbindenden Kundenpassagen gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass das Schutz- und Hygienekonzept die gesamten Kundenströme des Einkaufszentraums berücksichtigen muss.
- (2) ¹Für Dienstleistungsbetriebe mit Kundenverkehr gilt Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4. ²Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, sind untersagt (zum Beispiel Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios). ³Abweichend von Satz 2 sind Dienstleistungen des Friseurhandwerks unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zulässig.
- (3) ¹In Arzt- und Zahnarztpraxen und in allen sonstigen Praxen, soweit in ihnen medizinische, therapeutische und pflegerische Leistungen erbracht oder medizinisch notwendige Behandlungen angeboten werden, gilt Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Maskenpflicht auch insoweit entfällt, als die Art der Leistung sie nicht zulässt. ²Weitergehende Pflichten zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes bleiben unberührt.
- (4) ¹Wochenmärkte und andere Märkte zum Warenverkauf unter freiem Himmel, die keinen Volksfestcharakter aufweisen und keine großen Besucherströme anziehen, insbesondere kleinere traditionelle Kunst- und Handwerkermärkte, Töpfermärkte und Flohmärkte, sind zulässig. ²Für den Veranstalter gilt Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass das Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten ist. ³Für das Verkaufspersonal, die Kunden und ihre Begleitpersonen gilt Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 entsprechend. ⁴Unterhaltende Tätigkeiten im Sinn des § 55 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung, Festzelte und künstlerische Darbietungen sind im Rahmen solcher Märkte nicht gestattet. ⁵§ 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13 Gastronomie

- (1) Gastronomiebetriebe jeder Art sind vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 untersagt.
- (2) Zulässig sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken.
- (3) ¹Zulässig ist der Betrieb von nicht öffentlich zugänglichen Betriebskantinen, wenn gewährleistet ist, dass zwischen allen Gästen, die nicht zu dem in § 3 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis gehören, ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. ²Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

§ 14 Beherbergung

- (1) ¹Übernachtungsangebote dürfen von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und allen sonstigen gewerblichen Unterkünften nur für glaubhaft notwendige, insbesondere für berufliche und geschäftliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden. ²Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.
 - (2) Für Übernachtungsangebote nach Abs. 1 Satz 1 gilt:
- Der Betreiber stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass zwischen Gästen, die nicht zu dem in § 3 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis gehören, und zwischen Gästen und Personal grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.
- 2. Gäste, die im Verhältnis zueinander nicht zu dem in § 3 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis gehören, dürfen nicht zusammen in einem Zimmer oder einer Wohneinheit untergebracht werden.

3. Für das Personal im Servicebereich oder in Bereichen, in denen ein Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, sowie für die Gäste, solange sie sich nicht am Tisch des Restaurantbereichs oder in ihrer Wohneinheit befinden, gilt Maskenpflicht; § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

- 4. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts für Beherbergungsbetriebe auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
- 5. Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Gäste nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 zu erheben.
 - (3) Für gastronomische Angebote gelten die jeweils speziellen Regelungen dieser Verordnung.

§ 15 Tagungen, Kongresse, Messen

Tagungen, Kongresse, Messen und vergleichbare Veranstaltungen sind untersagt.

§ 16 Betriebliche Unterkünfte

¹Für Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe, die mindestens 50 Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind, können die aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde im Einzelfall angeordnet werden. ²Die Betreiber sind für die Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen verantwortlich und haben dies regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

Teil 5 Bildung und Kultur

§ 17 Prüfungswesen

¹Die Abnahme von Prüfungen ist nur zulässig, wenn zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. ²Soweit die Einhaltung des Mindestabstands aufgrund der Art der Prüfung nicht möglich ist, sind gleichermaßen wirksame anderweitige Schutzmaßnahmen zu treffen. ³Nicht zum Prüfungsbetrieb gehörende Zuschauer sind nicht zugelassen. ⁴§ 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 18 Schulen

- (1) ¹Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen sowie die Mittagsbetreuung an Schulen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sind zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass dem Infektionsschutz Rechnung getragen wird. ²Zu diesem Zweck haben die Schulen und die Träger der Mittagsbetreuung ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines ihnen von den Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Hygieneplans (Rahmenhygieneplan) auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
- (2) ¹Auf dem Schulgelände besteht Maskenpflicht. ²Unbeschadet des § 2 sind von dieser Pflicht ausgenommen
- 1. Schülerinnen und Schüler nach Genehmigung des aufsichtführenden Personals aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen,
- 2. Schulverwaltungspersonal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind.

³Wird der Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 nicht nachgekommen, soll die Schulleiterin oder der Schulleiter die Person des Schulgeländes verweisen; für Schülerinnen und Schüler gilt dies nur ab der

Jahrgangsstufe 5. ⁴Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Maskenpflicht am Platz zulassen, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

§ 19 Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

(1) ¹Für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Heilpädagogischen Tagesstätten haben die jeweiligen Träger ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines ihnen von den Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Rahmen-Hygieneplans auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. ²Dabei sind einrichtungsspezifische Anforderungen und die Umstände vor Ort zu berücksichtigen.

(2) ¹Für Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder gilt Abs. 1 entsprechend. ²Auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ist eine Dokumentation der betreuten Kinder und der Betreuungspersonen vorzulegen.

§ 20 Außerschulische Bildung, Musikschulen, Fahrschulen

- (1) ¹Außerschulische Bildungsangebote sind vorbehaltlich speziellerer Regelungen in dieser Verordnung nur zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist; es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz. ²§ 17 Satz 2 gilt entsprechend. ³Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
- (2) ¹Unterricht an Musikschulen darf nur erteilt werden, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m, bei Blasinstrumenten und Gesang ein Mindestabstand von 2 m gewahrt ist. ²Dies gilt entsprechend für Musikunterricht außerhalb von Schulen.
- (3) ¹Für theoretischen Fahrschulunterricht, Nachschulungen, Eignungsseminare sowie theoretische Fahrprüfungen gilt Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechend. ²Für den praktischen Fahrschulunterricht und für praktische Fahrprüfungen gilt Maskenpflicht.
 - (4) § 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 21 Hochschulen

¹Präsenzveranstaltungen an den Hochschulen sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- 1. Die Hochschule stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass zwischen allen Beteiligten grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.
- 2. Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz.
- 3. Unter Beachtung der Anforderungen nach Nr. 1 und Nr. 2 sind zu Präsenzveranstaltungen höchstens 200 Personen zugelassen.
- 4. Die Hochschule hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
- 5. Die Hochschule hat in diesem Konzept auch geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine Nachverfolgung von Kontaktpersonen zu ermöglichen.

²Speziellere Regelungen nach dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 22 Bibliotheken, Archive

In Bibliotheken und Archiven ist sicherzustellen, dass grundsätzlich zwischen den Nutzern ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.

§ 23 Kulturstätten

Geschlossen sind:

- 1. Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten,
- 2. Theater, Opern, Konzerthäuser, Bühnen, Kinos und ähnliche Einrichtungen,
- 3. zoologische und botanische Gärten.

Teil 6 Sonderbereiche

§ 24 Weitergehende Maskenpflicht und Alkoholverbot

- (1) Es besteht Maskenpflicht
- auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden stark frequentierten öffentlichen Plätzen, auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen einschließlich der Fahrstühle von öffentlichen Gebäuden sowie von sonstigen öffentlich zugänglichen Gebäuden, für die in dieser Verordnung keine besonderen Regelungen vorgesehen sind,
- 2. auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätte, insbesondere in Fahrstühlen, Fluren, Kantinen und Eingängen; Gleiches gilt für den Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann.
- (2) Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Tankstellen und durch sonstige Verkaufsstellen und Lieferdienste ist in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr untersagt.
- (3) Der Konsum von Alkohol ist auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden stark frequentierten öffentlichen Plätzen in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr untersagt.
- (4) Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Teil 7 Schlussvorschriften

§ 25 Örtliche Maßnahmen und ergänzende Anordnungen

¹Weiter gehende Anordnungen der örtlich für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden bleiben unberührt. ²Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können, auch soweit in dieser Verordnung Schutzmaßnahmen oder Schutz- und Hygienekonzepte vorgeschrieben sind, im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.

§ 26 Übergangsvorschrift

Ausnahmen und Befreiungen von allgemein geltenden infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen, die von den Kreisverwaltungsbehörden auf der Grundlage der Ersten bis Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erteilt wurden, verlieren mit Ablauf des 9. November 2020 ihre Gültigkeit.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 3 Abs. 1 sich mit weiteren Personen aufhält,
- 2. entgegen § 3 Abs. 2 auf öffentlichen Plätzen oder Anlagen feiert,
- 3. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 4 falsche Kontaktdaten angibt,
- 4. entgegen § 5 Satz 1 oder § 7 Abs. 2 eine Veranstaltung oder Versammlung durchführt, entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 3 als Veranstalter kein Schutz- und Hygienekonzept vorlegen kann oder entgegen § 5 Satz 1 oder § 7 Abs. 1 Satz 1 an einer Veranstaltung oder Versammlung teilnimmt,
- 5. entgegen §§ 8, 9 und § 20 Abs. 1 und 3, § 21 Satz 1 Nr. 2 oder entgegen §§ 12 und 14 als Besucher, Kunde, Begleitperson oder Gast der Maskenpflicht nicht nachkommt,
- 6. entgegen § 9 als Betreiber einer Einrichtung kein Schutz- und Hygienekonzept vorlegen kann,
- 7. entgegen § 10 Abs. 1 oder 2 Sport betreibt, entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 1 Zuschauer zulässt, entgegen § 10 Abs. 3 Sporthallen, Sportplätze, andere Sportstätten oder Tanzschulen betreibt oder nutzt oder entgegen § 10 Abs. 4 Fitnessstudios betreibt,
- 8. entgegen § 11 Abs. 1 oder Abs. 4 bis 6 Einrichtungen betreibt oder entgegen § 11 Abs. 3 touristische Führungen durchführt,
- 9. entgegen § 12 als Betreiber eines Ladengeschäfts, einer Verkaufsstelle auf einem Markt oder eines Einkaufszentrums oder als Verantwortlicher eines Dienstleistungsbetriebs oder einer Praxis den dort genannten Pflichten nicht nachkommt oder nicht sicherstellt, dass das Personal der Maskenpflicht nachkommt oder als Veranstalter eines Marktes den dort genannten Pflichten nicht nachkommt,
- 10. entgegen § 13 einen Gastronomiebetrieb öffnet,
- 11. entgegen § 14 Unterkünfte zur Verfügung stellt, ohne den dort genannten Pflichten nachzukommen, oder nicht sicherstellt, dass das Personal der Maskenpflicht nachkommt,
- 12. entgegen § 15 Tagungen, Kongresse oder Messen durchführt,
- 13. entgegen § 16 als Betreiber die angeordneten Schutz- und Hygienemaßnahmen nicht einhält, ihre Nichteinhaltung durch die Beschäftigten duldet oder den Pflichten zur Überprüfung oder Dokumentation nicht nachkommt,
- 14. entgegen § 17 Prüfungen durchführt,
- 15. entgegen § 18 private Schulen nach den Art. 90 ff. BayEUG betreibt, ohne den in § 18 Abs. 1 genannten Pflichten nachzukommen, oder nicht sicherstellt, dass der Maskenpflicht nach § 18 Abs. 2 an einer solchen Schule nachgekommen wird,
- 16. entgegen § 20 Bildungsangebote betreibt, Musikunterricht erteilt oder Fahrschulunterricht durchführt,
- 17. entgegen § 23 die dort genannten Einrichtungen betreibt,
- 18. entgegen § 24 Abs. 1 der Maskenpflicht nicht nachkommt, entgegen § 24 Abs. 2 alkoholische Getränke abgibt oder entgegen § 24 Abs. 3 Alkohol konsumiert,

§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 2. November 2020 in Kraft und mit Ablauf des 30. November 2020 außer Kraft. ²Mit Ablauf des 1. November 2020 tritt die Siebte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BaylfSMV) vom 1. Oktober 2020 (BayMBI. Nr. 562, BayRS 2126-1-11-G), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 22. Oktober 2020 (BayMBI. Nr. 601) geändert worden ist, außer Kraft.

München, den 30. Oktober 2020

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Melanie H u m I, Staatsministerin

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-II.bayern.de

ISSN 2627-3411

${\bf Erscheinung shinweis}\ {\it I}\ {\bf Bezugsbedingungen:}$

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.



Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

06.07.2020 Drucksache 18/9210

Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 7. Juli 2020 – Auszug aus Drucksache 18/9210 –

Frage Nummer 72 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter Ulrich Singer (AfD) Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen Fällen wurden seit Beginn der Corona-Pandemie in Bayern Bußgelder in Höhe von 5.000 Euro aufgrund von Verstößen gegen § 22 Nr. 9 Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BaylfSMV) verhängt, in wie vielen Fällen wurden seit Beginn der Corona-Pandemie in Bayern Bußgelder für Inhaber von Ladengeschäften und Verkaufsstellen verhängt, weil ein Kunde der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht nachgekommen ist und in wie vielen Fällen wurden seit Beginn der Corona-Pandemie in Bayern Bußgelder für Kunden in Ladengeschäften und Verkaufsstellen verhängt, weil die Kunden der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht nachgekommen sind?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Der Vollzug der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen obliegt den jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörden (§ 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung). Statistiken zur Anzahl von erlassenen Bußgeldbescheiden werden durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege nicht geführt. Die Einholung der angefragten Daten bei den bayerischen Kreisverwaltungsbehörden ist binnen der zur Verfügung stehenden Frist für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum nicht möglich.

Sofern ein Kunde seiner Maskenpflicht in einem Ladengeschäft nicht nachkommt, stellt dies keine bußgeldbewehrte Pflichtverletzung des Ladeninhabers dar, sondern nur des betroffenen Kunden oder dessen Begleitperson. Es stellt lediglich einen bußgeldbewehrten Verstoß dar, wenn ein Ladeninhaber nicht sicherstellt, dass das Personal seiner Maskenpflicht nachkommt.

C



Mehr zur Maskenpflicht



Nein! zur Ausgrenzung

Begegnen Sie Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, mit Rücksicht. Niemand darf benachteiligt werden, weil er die Maskenpflicht aus gesundheitlichen Gründen nicht einhalten kann.

▶ Pressemitteilung des Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung



Pressemitteilung

Der Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung

München, 18.05.2020

Wenig Verständnis in der Öffentlichkeit für Menschen, die wegen ihrer Behinderungen keine Masken tragen können!

Vermehrt stoßen Menschen auf Ablehnung, wenn sie behinderungsbedingt von der Maskenpflicht befreit sind und deshalb keine Maske tragen können. Holger Kiesel, Beauftragter der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung: "Es ist sehr wichtig, dass die Öffentlichkeit von Politikern, Behörden, Berufsverbände und Medien darüber informiert wird, dass es Menschen gibt, die keine Masken tragen können und es deshalb auch nicht müssen. Menschen mit Behinderungen müssen weiterhin am öffentlichen Leben teilhaben können und dürfen nicht ausgeschlossen werden. Hier geht es nicht um eine Aushebelung der Maskenpflicht, sondern um gesundheitlich notwendige Ausnahmen!" Bei der Regelung der Maskenpflicht hat die bayerische Staatsregierung ausdrücklich solche Ausnahmen formuliert, für die als Nachweis eine ärztliche Bestätigung vorgesehen ist. Diese Regelung ist jedoch vielen nicht bekannt. Menschen mit Behinderungen erleben daher immer wieder unangenehme Situationen - wie zum Beispiel beim Friseur, im Bus, beim Arzt oder in Geschäften. Auch Ärzten sind die Regeln oft nicht bekannt und Menschen mit Behinderungen haben deshalb häufig Schwierigkeiten, ein Attest zu erhalten. Dem Behindertenbeauftragten sind Fälle bekannt, in denen sogar öffentliche Träger Menschen mit Behinderungen den Zugang verwehrt haben, wenn sie keine Maske getragen haben. Holger Kiesel betont: "Menschen mit Behinderungen ohne Maske den Zutritt etwa zu Geschäften zu verweigern, ist auch unter Hinweis auf das Hausrecht

Holger Kiesel

Beauftragter der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung

Winzererstraße 9, 80797 München

Telefon: 089 1261-2799 - Telefax: 089 1261-2453

Internet: http://www.behindertenbeauftragter.bayern.de

verantwortlich: Sandra Kissling-Thomas - E-Mail: behindertenbeauftragter@stmas.bayern.de

diskriminierend und grundsätzlich unangemessen, wenn sie dadurch vom öffentlichen Leben ausgeschlossen werden." Holger Kiesel hat sich hierzu auch eine Einschätzung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes eingeholt und es heißt: "In der Tendenz spreche eine ausnahmslose Durchsetzung der Maskenflicht gegen die Angemessenheit. Das Interesse der Kunden mit Behinderungen sei gegenüber dem Infektionsschutz als grundsätzlich überwiegend zu bewerten." Holger Kiesel ist hierzu mit den zuständigen Ministerien und anderen Organisationen im Austausch, um die Ausgrenzung von verschiedenen Gruppen, wie zum Beispiel Menschen mit einer Hörbehinderung, psychischen Erkrankungen, Atemwegserkrankungen oder motorischen Einschränkungen zu verhindern. Sein Appell: "Begegnen Sie Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung keinen Mundschutz tragen können, mit Rücksicht! Niemand darf benachteiligt werden, weil er die Maskenpflicht aus gesundheitlichen Gründen nicht einhalten kann!"

Beauftragter der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung

Hausadresse: Winzererstraße 9, 80797 München - Briefadresse: 80792 München

Telefon: 089 1261-2799 - Telefax: 089 1261-2453

Internet: http://www.behindertenbeauftragter.bayern.de

verantwortlich: Sandra Kissling-Thomas - E-Mail: behindertenbeauftragter@stmas.bayern.de

Strafgesetzbuch

Besonderer Teil (§§ 80 - 358)

18. Abschnitt - Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 232 - 241a)

+

§ 240 Nötigung

- (1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) ¹ In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. ² Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 - 1. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
 - 2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.

Fassung aufgrund des Fünfzigsten Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung vom 04.11.2016 (BGBl. I S. 2460), in Kraft getreten am 10.11.2016 Gesetzesbegründung verfügbar

D

Bußgelder zur Maskenpflicht im Einzelhandel

2. Update - Stand: 18. September 2020

Im Zusammenhang mit der Maskenpflicht während der Corona-Krise bestehen erhebliche Unsicherheiten über die rechtlichen Vorgaben. Gerade beim Einkaufen treffen Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) tragen, häufig auf Unverständnis.

In den Bundesländern gelten ganz unterschiedliche Regelungen, in welchen Fällen Kunden keine MNB tragen müssen, und welche Konsequenzen bei einem Verstoß gegen die Tragepflicht bestehen.

Auch die Inhaber von Geschäften haben unterschiedliche Pflichten, wenn ihre Kunden ohne MNB einkaufen. Sie sind sich oft unklar darüber, ob ihnen ein Bußgeld droht, weil ein Kunde sich ungerechtfertigt weigert, eine MNB zu tragen.

Die folgende Übersicht zeigt, in welchen Bundesländern die Gefahr eines Bußgelds für Kunden oder Ladeninhaber besteht.

2. Update: Die Pflichten zur Mund-Nasen-Bedeckung wurden teilweise ausgeweitet. Die bestehenden Verordnungen wurden meistens ohne größere Änderungen verlängert.

Übersicht: Regelungen, wenn Kunden beim Einkaufen keine MNB tragen

Bundesland	Kunden Ausnahme	Kunden Bußgeld	Geschäft Pflichten	Geschäft Bußgeld
Baden- Württemberg	§ 3 Abs. 2 sonstige Gründe; Glaubhaftmachen i.d.R. durch Attest	§ 19 Nr. 2 50 - 250 EUR Regel: 70 EUR	§ 4 Abs. 1 Nr. 8 Information über MNB	Nein
Bayern	§ 1 Abs. 2 Glaubhaftmachen	§ 24 Nr. 5 250 EUR		Nein
Berlin	§ 4 Abs. 4	§ 12 Abs. 3 Nr. 6 50 - 500 EUR		Nein
Brandenburg	§ 2 Abs. 3 Attest	§ 13 Nr. 1a Bei Vorsatz 50 - 250 EUR	§ 3 Abs. 1 Nr. 4, § 5 Abs. 1 Einhaltung Sicherstellen	Nein
Bremen	§ 3 Abs. 3	§ 23 Abs. 1 Nr. 2b 50-150 EUR nach vollziehbarer Anordnung		Nein

Bundesland	Kunden Ausnahme	Kunden Bußgeld	Geschäft Pflichten	Geschäft Bußgeld
Hamburg	§ 8 Abs. 1 Glaubhaftmachen	§ 39 Abs. 1 Nr. 18, 19 150 EUR	§ 8 Abs. 2 Verweigerung des Zutritts	Nein
Hessen	§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 6 S. 3	§ 8 Nr. 5 200 EUR		Nein
Mecklenburg- Vorpommern	Anlage 1 Ziff. I.5. Attest	§ 11 Abs. 2 S. 3 50 - 150 EUR	Anlage 1 Ziff. II.4 Hausverbot	Ja
Niedersachsen	§ 3 Abs. 6 Attest	§ 19 Abs. 1 100 - 150 EUR	§ 3 Abs. 7 Auf Einhaltung hinwirken	Ja
Nordrhein- Westfalen	§ 2 Abs. 3 S. 2 Attest	§ 18 Abs. 2 Nr. 2 50 EUR	§ 2 Abs. 3 S. 5 Ausschluss	Nein
Rheinland-Pfalz	§ 1 Abs. 4 Attest	§ 23 Nr. 13 50 EUR		Nein
Saarland	§ 2 Abs. 2	§ 11 Abs. 1 50 - 150 EUR	§ 2 Abs. 3 Einhaltung sicherstellen	Ja Bis 500 EUR
Sachsen	§ 2 Abs. 7 S. 3 i.V.m. § 1 Abs. 2 S. 4 Attest	§ 8 Abs. 2 Nr. 1 lit. d) Bei Vorsatz: 60 EUR		Nein
Sachsen-Anhalt	§ 1 Abs. 2 S. 2 Glaubhaftmachen	Nein	§ 7 Abs. 4 Überwachung Hausverbot	Nein
Schleswig- Holstein	§ 2 Abs. 5 S. 2 Glaubhaftmachen	§ 21 Abs. 2 Nr. 2 Bei Vorsatz: 150 EUR nach mehrfacher Aufforderung	§ 8 Abs. 3 S. 2 Erforderliche Maßnahmen	Nein
Thüringen	§ 6 Abs. 3 "andere Gründe" Glaubhaftmachen	§ 14 Abs. 3 Nr. 8 60 EUR		Nein

Erläuterungen

1. Kunden-Pflicht

In allen Bundesländern haben Kunden die Pflicht, in Geschäften eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Nicht erforderlich ist es, eine Gesichtsmaske zu tragen, die gegen Viren schützt.

In der ersten Spalte der Übersicht finden sich die Paragraphen der Ausnahmen von der MNB-Pflicht. Der Link zu den Verordnungen und der Text der Ausnahmeregel sind für jedes Bundesland unten im Anhang zu finden.

Die meisten Bundesländer sehen vor, dass **Kinder unter 6 Jahren** keine MNB tragen müssen. Soweit in der Spalte kein besonderer Hinweis steht, gilt die MNB-Pflicht nicht für Personen, die aufgrund einer **gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung** keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können bzw. für die dies unzumutbar ist. Nachweise oder Begründungen müssen dort **nicht** erbracht werden.

In einigen Bundesländern gilt die Befreiung, wenn die gesundheitliche Beeinträchtigung oder Behinderung "glaubhaft" gemacht wird. In Sachsen-Anhalt ist definiert, dass unter Glaubhaftmachung z.B. eine plausible mündliche Erklärung, ein Schwerbehindertenausweis, oder eine ärztliche Bescheinigung zu verstehen ist.

In Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen wird verlangt, dass die gesundheitliche Beeinträchtigung durch ein **ärztliches Attest** glaubhaft gemacht wird. Wichtig zu verstehen ist, dass die Nachweispflichten gegenüber Ordnungsbehörden bestehen, die die Einhaltung der Vorschriften überwachen. Es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Anordnung, die Privaten keine Kontrollbefugnisse einräumen dürfte.

Baden-Württemberg sieht auch "sonstige zwingende Gründe" vor. Dies können auch nichtgesundheitliche Gründe sein, wenn sie das Tragen der Maske für den Träger unzumutbar machen. Die gesundheitlichen Gründe sind "in der Regel" durch ein Attest zu belegen. In Thüringen sind "andere Gründe" der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit ebenfalls ausdrücklich erwähnt.

2. Bußgelder für Kunden

Die Regelungen für Ordnungswidrigkeiten der Kunden bei ungerechtfertigten Verstößen gegen die MNB-Pflicht finden sich in der zweiten Spalte. Soweit ein Bußgeldkatalog die Höhe des Bußgeldes festlegt, ist dieses aufgeführt.

Nur noch Sachsen-Anhalt hat für Kunden keine Ordnungswidrigkeit vorgesehen.

Einige Bundesländer verlangen für die Ordnungswidrigkeit ein **vorsätzliches** Handeln des Kunden ("bei Vorsatz"). Vergessen oder Unachtsamkeit des Kunden scheiden dort aus, um die Ordnungswidrigkeit zu erfüllen.

Schleswig-Holstein verlangt, dass eine Ordnungsbehörde zunächst zum Tragen der MNB auffordert, bevor ein Bußgeld verhängt werden darf. In Bremen ist eine vollziehbare Anforderung erforderlich.

Zur Ordnungswidrigkeiten von Kunden siehe auch den Leitfaden auf https://marktundrecht.de.

3. Pflichten der Inhaber

In der Rechtspraxis relevant ist vor allem die Frage, inwiefern der Inhaber eines Geschäfts gegen seine Kunden vorgehen muss, die keine MNB tragen.

In den meisten Bundesländern beschränkt sich die Pflicht zum Tragen der MNB auf den Kunden. Es ist daher dort **nicht die Verantwortung von Ladeninhabern**, als Privatperson staatliche Auflagen gegen andere durchzusetzen.

Die Pflichten des Ladeninhabers sind dort, wo sie bestehen, sehr schwammig formuliert. In Schleswig-Holstein sind "erforderliche Maßnahmen" zu treffen. In Brandenburg und im Saarland ist die Einhaltung der MNB-Pflicht "sicherzustellen". In Niedersachsen haben die Betreiber auf die MNB-Pflicht "hinzuweisen und auf die Einhaltung dieser Pflichten hinzuwirken". Was darunter zu verstehen ist, bleibt unklar. Man kann jedoch davon ausgehen, dass der Ladeninhaber auf die Tragepflicht hinzuweisen und bei berechtigten Zweifeln nachzufragen hat, warum jemand keine MNB trägt. In Baden-Württemberg müssen Inhaber ausdrücklich nur rechtzeitig und verständlich informieren.

Weitergehende Pflichten dürften dem Ladeninhaber nicht zuzumuten sein, schon da er regelmäßig weder die Expertise zum Prüfen der Ausnahmen hat noch zur Einsichtnahme von Attesten befugt ist.

Verstößt jemand gegen die MNB-Pflicht, ohne berechtigte Gründe glaubhaft zu machen, soll dies in einigen Bundesländern zu einem **Hausverbot** oder einem Ausschluss des Kunden aus dem Geschäft münden (Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt). Dies ist jedoch rechtlich eine sehr problematische Anforderung, weil dadurch in sehr unverhältnismäßiger Weise in das Wirtschaftsleben von Privatpersonen eingegriffen wird.

4. Bußgelder gegen Inhaber

Aufgrund der zweifelhaften Rechtslage zur Verpflichtung von Ladeninhabern sehen die meisten Bundesländer bei Verstößen gegen deren Pflichten in Bezug auf die MNB der Kunden **keine Sanktionen** vor. Davon unbenommen bleiben Ordnungswidrigkeiten, soweit Ladeninhaber oder ihre Angestellten selbst gegen etwaige MNB-Pflichten oder andere Hygieneauflagen verstoßen.

Lediglich in Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und im Saarland sind Ordnungswidrigkeiten vorgesehen, wenn den Ladeninhabern nachgewiesen werden kann, dass sie ihre Pflichten in Bezug auf Kunden, die unberechtigt keinen MNB getragen haben, verletzt haben.

Anmerkung: Diese Übersicht stellt die rechtlichen Anforderungen dar, wie sie sich aus den Rechtsverordnungen ergeben. Die Landesverordnungen in den aktuellen Fassungen begegnen jedoch erheblichen juristischen Bedenken. Es bestehen Zweifel, inwieweit die Anordnungen und die Bußgelder überhaupt mit rechtstaatlichen Grundsätzen und den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes vereinbar sind.

Rechtlicher Hinweis

Wir haben uns bemüht, die Vielzahl der verschiedenartigen Regelungen übersichtlich darzustellen. Die Übersicht soll eine erste Orientierung bieten, kann aber eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen. Für verschiedene Lebensbereiche gelten unterschiedliche Regelungen und es kann nicht

ausgeschlossen werden, dass eine Norm sich nach Veröffentlichung verändert oder hier übersehen bzw. falsch interpretiert wurde.

Informieren Sie sich daher bitte anhand der amtlichen Bekanntmachungen der Länder, welche Pflichten Sie haben und welche Sanktionen für Verstöße gelten.

Halten Sie sich an die gesetzlichen Vorgaben!

Weitere Hinweise für Gewerbetreibende, Verkehrsbetriebe und Gastronomen werden demnächst auf https://marktundrecht.de für die einzelnen Bundesländer zusammengestellt.

Anhang Rechtsverordnungen, Bußgeldkataloge und Ausnahmetatbestände

Baden-Württemberg (gültig bis 30.11.2020)

Verordnung: https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/

Bußgeldkatalog: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads Gesundheitsschutz/CoronaVO Bussgeldkatalog.pdf

§ 3 Abs. 2: "Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

- 1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
- 2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
- 3. für Beschäftigte, sofern sich an deren Einsatzort keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher aufhalten,
- 4. in Praxen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3, sofern die Behandlung, Dienstleistung oder Therapie dies erfordert,
- 5. bei der Inanspruchnahme von gastronomischen Dienstleistungen,
- 6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,
- 7. in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 6 innerhalb der Unterrichtsräume, in den zugehörigen Sportanlagen und Sportstätten sowie bei der Nahrungsaufnahme oder
- 8. in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei jeder sonstigen Ausübung des Prostitutionsgewerbes nach Absatz 1 Nummer 10, sofern die Dienstleistung dies erfordert.."

Bayern (gültig bis 25.10.2020)

Verordnung: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV 7?hl=true

Bußgeldkatalog: https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-563/

- § 1 Abs. 2: "Soweit in dieser Verordnung die Verpflichtung vorgesehen ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht), gilt:
- 1. Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht befreit.
- 2. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit.
- 3. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist."

Berlin (gültig bis 31.12.2020)

Verordnung: https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/

Bußgeldkatalog: https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/bussgeldkatalog/

§ 4 Abs. 4: "Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für

- 1. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
- 2. Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können,
- Personen, bei denen durch andere Vorrichtungen, die mindestens die in Absatz 3 niedergelegten Anforderungen erfülen, die Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel und Aerosole bewirkt wird oder
- 4. Gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen."

Brandenburg (gültig bis 8.11.2020)

Verordnung: https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars cov 2 umgv

Bußgeldkatalog: https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/68/SARS-CoV-2-UmgV-Anlage.42832681.pdf

- § 2 Abs. 3: "Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind
- 1. Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren,
- Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen,
- 3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 6 das Personal der Verkaufsstellen und Einrichtungen, wenn es keinen direkten Kundenkontakt hat oder wenn dort die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel durch geeignete technische Vorrichtungen wirkungsgleich verringert wird, (...)"

Bremen (gültig bis 3.11.2020)

Verordnung:

https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/832/2020_10_07_GBl_Nr_0109_signed.pdf

Bußgeldkatalog:

https://www.amtsblatt.bremen.de/fastmedia/832/2020_07_23_ABI_Nr_0133_signed.pdf

§ 3 Abs. 3: "Absatz 1 gilt nicht für

- 1. Kinder unter sechs Jahren,
- 2. Gehörlose oder schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall für Personen, die mit diesen kommunizieren,
- Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist."

Hamburg (gültig bis 30.11.2020):

Verordnung: https://www.hamburg.de/verordnung/

Bußgeldkatalog: https://www.hamburg.de/bussgeldkatalog/

§ 8 Abs. 1 S. 2: "Für die Maskenpflicht gilt:

- 1. Kinder sind bis zur Vollendung des siebten Lebensjahrs von der Tragepflicht befreit,
- 2. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Tragepflicht befreit,
- das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.
- die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entfällt, wenn eine geeignete technische Vorrichtung vorhanden ist, durch die die Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen gleichwirksam vermindert wird."

Hessen (gültig bis 31.01.2021)

Verordnung: https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-CoronaVKBBeschrVHErahmen

Bußgeldkatalog:

https://www.hessen.de/sites/default/files/media/vollzugshinweise_homepage_14.08.2020_1.pdf

§ 1 Abs. 6 S. 3: "Satz 1 gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können."

Mecklenburg-Vorpommern (gültig bis 10.11.2020)

Verordnung: http://www.landesrecht-mv.de/jportal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-CoronaVLockVMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs

Ziff. I.5. Anlage 1: "Für die Beschäftigten und Kundinnen und Kunden besteht die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind."

Niedersachsen (gültig bis 15.11.2020)

Verordnung: https://www.niedersachsen.de/download/159509

Bußgeldkatalog: https://www.niedersachsen.de/download/158238

§ 3 Abs. 6: "Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies

durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 4 ausgenommen."

Nordrhein-Westfalen (gültig bis 31.10.2020)

Verordnung: https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-10-16 coronaschvo ab 17.10.2020 lesefassung.pdf

Bußgeldkatalog: https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-09-30_bkat_ab_01.10.2020_lesefassung.pdf

§ 2 Abs. 3 S. 2: "Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist."

Rheinland-Pfalz (gültig bis 15.09.2020)

Verordnung:

https://corona.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit_und_Pflege/GP_Dokumente/Informationen_zum_Coronavirus/201009_11CoBeLVO_4AEndVO_Kontakterfassung_Beherbergungsverbot_konsolidierte_Fassung_002.pdf

Bußgeldkatalog:

https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-

Dateien/Corona/Auslegungshinweise_fuer_die_Bemessung_der_Geldbusse.pdf

- § 1 Abs. 4: "Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht
- 1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
- 2. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
- 3. soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, oder zu Identifikationszwecken erforderlich ist.
- 4. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht."

Saarland (gültig bis 1.11.2020)

Verordnung: https://corona.saarland.de/DE/service/massnahmen/verordnung-stand-2020-10-17.html

Bußgeldkatalog: https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/ documents/corona-verfuegungen/dld 2020-09-03 bussgeldkatalog.html

§ 2 Abs. 2: "Sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen, haben folgende Personengruppen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen: …"

Sachsen (gültig bis 02.11.2020)

Verordnung: https://www.coronavirus.sachsen.de/download/20200930 SaechsCoronaSchVO.pdf

Bußgeldkatalog: https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html#a-7466

- § 1 Abs. 2 S. 4 u. 5: "Menschen mit Behinderung und solche mit gesundheitlichen Einschränkungen können, sofern sie nicht dazu in der Lage sind, auf das Tragen der Mund-Nasenbedeckung verzichten. Es ist zulässig, im Kontakt mit hörgeschädigten Menschen, die auf das Lesen von Lippenbewegungen angewiesen sind, zeitweilig auf die Mund-Nasenbedeckung zu verzichten."
- § 2 Abs. 7 S. 5: "Ausgenommen sind Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres. (...) Zur Glaubhaftmachung einer Befreiung von der Pflicht nach Satz 1 genügt die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises oder ärztlichen Attests. Insoweit kann aus infektionsschutzrechtlichen Gründen die Benutzung und der Aufenthalt nach Satz 1 nicht versagt werden."

Sachsen-Anhalt (gültig bis 18.11.2020)

Verordnung und Bußgeldkatalog: https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/Presse_Corona/VO/20200915_Achte_SARS-CoV-2-EindaemmungsVO_web.pdf

- § 1 Abs. 2 S. 2: "Soweit nach dieser Verordnung eine Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, gilt dies nicht für folgende Personen:
- 1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
- 2. Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall für Personen, die mit diesen kommunizieren,
- 3. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise (z.B. durch plausible mündliche Erklärung, Schwerbehindertenausweis, ärztliche Bescheinigung) glaubhaft zu machen."

Schleswig-Holstein (gültig bis 1.11.2020)

Verordnung: https://www.schleswig-

holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung Corona.html

Bußgeldkatalog: https://www.schleswig-

holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/bussgeldkatalog_landesverordnung.html

§ 2 Abs. 5 S. 2: "Satz 1 gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können."

Thüringen (gültig bis 31.10.2020)

Verordnung: https://www.tmasgff.de/covid-19/verordnung

Bußgeldkatalog: https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Gesundheit/Dateien/COVID-19/Bussgeldkatalog/20200831_Erste_Aenderung_Thueringer_Bussgeldkataloges_Coronavirus.pdf

§ 6 Abs. 3: "(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gilt die Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht für:

- 1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
- 2. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen,
- 3. Personenmehrheiten nach § 1 Abs. 2 in Reisebussen und sonstigen Beförderungsmitteln nach Absatz 1, sofern sie das Beförderungsmittel ausschließlich für sich nutzen und kein Publikumsverkehr besteht."



Informationen über Masken-Bußgelder für Gewerbetreibende

Um die Risiken des Corona-Virus einzudämmen, haben die Regierungen der Bundesländer in Rechtsverordnungen eine Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen eingeführt. Für Viele stellt diese Pflicht eine unangenehme, aber nicht weiter schlimme Beeinträchtigung dar.

Es gibt jedoch Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Dazu gehören geistig oder körperlich Behinderte oder anders gesundheitlich Benachteiligte. Viele können beispielsweise wegen asthmatischer oder psychologischer Vorbelastungen eine Bedeckung von Mund und Nase nur schwer oder gar nicht ertragen.

Für ein respektvolles Miteinander in der Gesellschaft ist es wichtig, dass wir auf die Schwierigkeiten Einzelner Rücksicht nehmen und diese nicht aus dem sozialen Leben ausschließen oder diskriminieren.

Für wen gelten Ausnahmen von der Mund-Nasen-Bedeckung?

Daher sehen die Corona-Schutz-Verordnungen wichtige Ausnahmen von der Mund-Nasen-Bedeckung vor. Einheitlich sind Kinder unter sechs Jahren von der Pflicht befreit. Ferner gilt die Befreiung auch für Personen, die aufgrund ihrer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.

Müssen Gewerbetreibende die Ausnahmen prüfen?

Die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung ist eine Ordnungsvorschrift, für die die Kunden selbst verantwortlich sind. In den meisten Bundesländern können die Ordnungsbehörden bei Missachtung der Pflicht ein Bußgeld gegenüber den Kunden aussprechen. Nur gegenüber den Ordnungsbehörden müssen Kunden ihre Befreiung glaubhaft machen, wenn sie ein Ordnungswidrigkeitsverfahren vermeiden wollen.

Ihnen als Gewerbetreibender droht außer in Mecklenburg-Vorpommern und dem Saarland (Stand 10.09.2020) KEIN Bußgeld. Sie können das Vorliegen der Ausnahmen ja auch kaum prüfen. Diese Verantwortung kann Ihnen vom Staat nicht auferlegt werden. Wenn jemand keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, können Sie die Person freundlich darauf ansprechen und sie daran erinnern. Nur wenn die Person sich grundlos weigert, haben sie in einigen Bundesländern die Pflicht, die Person aus dem Geschäft zu weisen.

Wenn gesundheitliche Gründe genannt werden, respektieren Sie dies bitte und schließen diese Menschen nicht von dem Bezug Ihrer Waren oder Dienstleistungen aus.

www.klagepaten.eu Seite 1 von 2

Eine Übersicht über die einzelnen Bußgeld-Regelungen können Sie auf der Seite von Klagepaten.eu finden.

Ihre Haftung als Gewerbetreibender bei Hausverboten

Den Gewerbetreibenden wird mit der Einhaltung der Corona-Auflagen viel abverlangt. Viele haben Angst vor hohen Bußgeldern, obwohl diese in den meisten Fällen (außer in Mecklenburg-Vorpommern und dem Saarland (Stand 10.09.2020)) nicht drohen. Einige schießen jedoch über das Ziel hinaus, indem sie befreiten Personen die Bedienung verweigern oder ein Hausverbot erteilen.

Dies kann zu Beseitigung- und Haftungsansprüchen von befreiten Personen führen. Es ist ein oft geglaubter Mythos, dass Ihnen als Gewerbetreiber ein beliebiges Hausrecht zusteht. Insbesondere wenn Sie Ihr Geschäft für die Allgemeinheit geöffnet haben und es sich um eine systemrelevante Einrichtung handelt, dürfen Sie einzelne Personen nicht diskriminieren, schon gar nicht Behinderte und/oder chronisch Kranke, indem sie unberechtigt aus Ihrem Geschäft ausgeschlossen werden.

Informieren Sie Ihre Kunden

Ein wesentlicher Baustein der Corona-Schutz-Verordnungen ist, dass die Gewerbebetreibenden Ihre Kunden über die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung informieren. Wir haben einen Flyer / Aushang erstellt, mit dem Sie die Kunden auch darüber informieren können, in welchen Fällen eine Befreiung gilt. Damit machen Sie den betroffenen Kunden deutlich, dass Sie Ihre Befreiung akzeptieren und sie in Ihrem Geschäft nicht diskriminiert werden. Viele dieser Aushänge werden auf den Sozialen Medien geteilt, damit andere Betroffene wissen, wo Sie trotz Ihrer Behinderung oder gesundheitlichen Beeinträchtigung gerne gesehen sind.

Mit einem gegenseitigem Miteinander und Verständnis für die gesundheitlichen Probleme anderer kommen wir gemeinsam am besten durch die Pandemie!

E

Schließen Sie sich uns an:

Unternehmer stehen auf!

Wir gründen uns gerade und finden uns zusammen auf Telegram.



Unsere Verbände, IHK und Handwerkskammer schweigen – Warum sind wir dann noch Zwangsmitglieder?

Worauf warten wir noch?
Welche Meldungen braucht es
noch?

Lasst uns zusammen Aufstehen und handeln!

Düstere Prognose für unsere Innenstädte: dm -Chef warnt vor großen Veränderungen!

Der Tourismus bricht weltweit zusammen und somit eine Branche mit den meisten Mitarbeitern weltweit.

Ganze Länder werden dadurch Pleite gehen!

Die Coronakrise hat den stationären Handel schwer getroffen. Jüngst gab Galeria Kaufhof Karstadt bekannt, 50 Standorte zu schließen.

Die BBS GmbH im bayerischen Rottach traf es "schmerzlich mitten in unserem 50. Jubiläumsjahr", meldete sie Insolvenz an.

Gründer der Restaurantkette Block House, wehrt sich gegen die strengen Corona-Maßnahmen für die Gastroszene.

Corona: Intersport Eisert in Erlangen meldet Insolvenz an

Paulaner im Tal ist insolvent



Treten Sie jetzt unserem Telegram-Kanal bei!

Diskutieren Sie mit, stehen Sie auf!



https://t.me/unternehmer_stehen_auf

Oder:



Scannen Sie diesen QR-Code mit Ihrem Smartphone.

Unternehmer-stehen-auf.de

Volksinitiative-Demokratie.de

Insolvenzen werden nur verschoben – Creditreform erwartet bis zu 800.000 "Zombie-Unternehmen"

Scholz und Altmaier: Geld muss "nicht zurückgezahlt" werden!

Real müssen die Gelder nunmehr abgerechnet und zurückgezahlt werden - keiner ist verantwortlich - SOLO-Selbständige gehen reihenweise PLEITE

Wir lassen uns nicht weiter hinhalten!

Wir fordern Runde Tische bei HWK, IHK und unseren Verbänden, sowie den jeweiligen Landesregierungen! Sofortige Aufhebung des Beherbergungsverbotes in allen Bundesländern gemäß dem Urteil aus Baden-Württemberg

Ohne Unternehmer gibt es keine Wirtschaft und somit auch keinen funktionierenden Staat!

Wir haben immer selbstverantwortlich gehandelt und Verantwortung übernommen für uns und unsere Mitarbeiter wir fordern unser Selbstverantwortung zurück SOFORT!

Wir lassen uns von verantwortungslosen Politikern nicht unsere

Unternehmen, unsere Zukunft und die Zukunft unserer Kinder kaputt machen!

Unternehmer stehen auf!

www.Unternehmer-stehen-auf.de

www.Volksinitiative-Demokratie.de



Treten Sie jetzt unserem Telegram-Kanal bei!

Diskutieren Sie mit, stehen Sie auf!



https://t.me/unternehmer_stehen_auf

Oder:



Scannen Sie diesen QR-Code mit Ihrem Smartphone.

Unternehmer-stehen-auf.de

Volksinitiative-Demokratie.de